

Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Sonderpädagogische Fachrichtungen, Lehramt an Sonderschulen (Staatsexamen)	176	30	161	27	147	25	134	23		
Sonderpädagogische Qualifikationen, Lehramt an Grund-, Real- und Sonderschulen, Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	14	5								
Sonderpädagogik (Magister Hauptfach)	20									
Sonderpädagogik (Magister Nebenfach)	8									
Technologie der Funktionswerkstoffe (Bachelor of Science)	30	0	30	0	30	0				
Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)	30	0	25	0	21	0				
Wirtschaftswissenschaft (Bachelor of Science)	402	0	320	0	0	0				
Wirtschaftswissenschaft (Bachelor of Science Nebenfach)	45	0	0	0	0	0				
Zahnmedizin (Staatsexamen)	57	56	55	54	53	51	50	49	48	47

(2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2009 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	0	0	0	0	0	184	0	146		
Biologie (Bachelor of Science)	0									
Biologie (Bachelor of Science Nebenfach)	0									
Biologie, Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	0									
Biologie, Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Staatsexamen)	0									
Biomedizin (Bachelor of Science)	0	28	0	21	0	15				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen)	0	121	0	118	0	116				
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Sonderschulen (Staatsexamen)	0	43	0	38	0	34				
Lebensmittelchemie (Staatsexamen)	15	14	14	13	13	12	11	11		
Medizin, 1. Studienabschnitt (Staatsexamen)	130	131	130	131						
Medizin Teilstudienplätze, 1. Studienabschnitt (Staatsexamen)	15	13	10	9						
Medizin, 2. Studienabschnitt (Staatsexamen)	122	122	122	122	122	122				
Pädagogik (Bachelor of Arts)	0									
Pädagogik (Bachelor of Arts Nebenfach)	0									
Pharmazie (Staatsexamen)	49	48	46	45	44	43	42	41		
Psychologie (Diplom)	57	55	51	48	45	43	40	38		

Studiengänge	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie (Magister Nebenfach)	5									
Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung)	0									
Sonderpädagogische Fachrichtungen, Lehramt an Sonderschulen (Staatsexamen)	31	168	28	154	26	141	24	128		
Sonderpädagogische Qualifikationen, Lehramt an Grund-, Real- und Sonderschulen, Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)	5	14								
Sonderpädagogik (Magister Hauptfach)	7									
Sonderpädagogik (Magister Nebenfach)	2									
Technologie der Funktionswerkstoffe (Bachelor of Science)	0	30	0	30	0	30				
Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science)	0	27	0	23	0	19				
Wirtschaftswissenschaft (Bachelor of Science)	0	359	0	285	0	0				
Wirtschaftswissenschaft (Bachelor of Science Nebenfach)	0									
Zahnmedizin (Staatsexamen)	57	56	55	54	53	51	50	49	48	47

§ 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahrseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere Fachsemester des 1. Studienabschnitts abweichend von Abs. 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 4. Fachsemester des 1. Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das 1. bis 4. Fachsemester des 1. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum 2. Studienabschnitt findet auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 6. Fachsemester des 2. Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das 1. bis 6. Fachsemester des 2. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. ³Zum Praktischen Jahr werden Bewerberinnen und Bewerber

aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studierenden unter die für das fünfte bis sechste Fachsemester des 2. Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen sinkt.

§ 4

¹Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen und -zeiten in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2008/2009 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2009 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das 1. Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7


In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Biomedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Präsidenten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 30. Juni 2008 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 08. Juli 2008, Nr. X/2-H2413.3.WÜR/2/18.

Würzburg, den 11. Juli 2008


Prof. Dr. Axel Haase
Präsident

Die Satzung wurde am 11. Juli 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juli 2008.

Würzburg, den 11. Juli 2008

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized representation of the name 'Axel Haase'.

Prof. Dr. Axel Haase
Präsident